

Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen

zwischen

den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven, Anstalt öffentlichen Rechts, Grashoffstraße 6, 27570 Bremerhaven, vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, vertreten durch die Fa. Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6 - 14, 51149 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt -

1. Zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber DSD wurde eine Nebenentgeltvereinbarung in der Fassung der Verlängerungsvereinbarung vom 28.09.2017/04.10.2017 geschlossen, deren Laufzeit zum 31.12.2020 endet.

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 3 Jahren, also bis zum 31.12.2023, wenn nicht eine Vertragspartei 6 Monate vor Vertragsende kündigt, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 3 Jahre.

Die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen errechnet sich dabei anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl erfasster Fraktionen je Stellplatz (z. B. Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen; PPK und/oder Weißblech über Depotcontainer).

Für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Kostenbeteiligung wie folgt zusammensetzt:

EW (01.12.2020)	Stellpi. Glas 2-farb.	Stellpl. PPK (für x% der erfassten Menge)	Verdichtung Standplatz/ EW	Neben- entgelt €/EW/a	Abfall- beratung €/EW/a	Gesamt €/EW/a
117.676	129	1 (für 3 % der erfassten Menge)	ca. 1 : 912	0,91	0,26	1,17

Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, so dass die Systemdichte größer 1 : 800 (Standplatz/EW), 1 : 1.200 (Standplatz/EW) wird bzw. sich die Anzahl der über Depotcontainer erfassten Fraktionen oder der über Depotcontainer erfasste Anteil der PPK - Fraktion reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst.

Dieses Entgelt stellt einen Gesamtbetrag für alle Systembetreiber nach § 14 Abs. 1 VerpackG dar. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat in der Vergangenheit eine Clearingstelle den Entgeltanteil festgelegt, den der jeweilige Systembetreiber auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat. Jeder Systembetreiber teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seinen Anteil mit und zahlt diesen zu den mit dem jeweiligen Systembetreiber vereinbarten Stichtagen.

2. Für die Nebenentgelte wird der gemeinsamer Vertreter Gutschriften zum 01.04., 30.06., 30.09. und 31.12. erstellen und die Beträge zeitgleich an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszahlen. Den anderen dualen Systemen bleibt es unbenommen, hiervon abweichende Zahlungsvereinbarungen zu treffen.
3. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

Bremerhaven, den

11/12/20



Köln, den

23.12.2020

